Satzung
des
Fördervereins des RSV Fischerbach

S I
Name und Sitz

1 . Der Verein führt den Namen

„Förderverein des RSV Fischerbach".

2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

3. Er hat seinen Sitz in 77716 Fischerbach.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1 . Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (SS 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein nach S 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in S 3 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Zweck

1 . Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Radsports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Radsportverein „Eintracht" Fischerbach e.V. (Kurzform: RSV Fischerbach).

2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des S 58 Nr. 1 AO an den Radsportverein „Eintracht" Fischerbach e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft
(ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder)

1 . Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichen aus der Mitgliederliste, durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Die schriftliche Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen.

6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten (von der Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerechnet) in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist auch bei Auflösung des Vereins grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5 5

Mitgliedsbeitrag

1 Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Beitrags gebunden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2 Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch Dauerauftrag im Laufe des 1 . Halbjahres des Geschäftsjahres entrichtet. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

1 . Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

2. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem/der 1 . Vorsitzenden
   b) dem/der 2. Vorsitzenden
   c) dem/der Kassierer/-in
   d) dem/der Schriftführer/-in
   e) sowie mindestens drei Beisitzer/-innen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Akklamation oder auf Antrag geheim gewählt; wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1 . und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (S 26 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
   Mit dem Ausscheiden als Mitglied des Vereins endet auch das Amt im Vorstand. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

6. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Zuständigkeit des Vorstands

1 Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Einsetzung von Ausschüssen.

2. Der 1 . Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet sie.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Dem/der Kassierer/-in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Grundsätzlich dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die durch das Vermögen des Vereins gedeckt sind.

Mitgliederversammlung

1 . Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

• die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands • die Entgegennahme des Kassenberichts • die Entlastung des Vorstands • die Wahl des Vorstands • die Wahl von zwei Rechnungsprüfern • die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags • die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung • die Genehmigung von Fördermaßnahmen bzw. Weitergabe von Mitteln, die Folgekosten in erheblichem Umfang über das laufende Geschäftsjahr hinaus bedingen • die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der/die 1 . Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dem Vorstand leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Uber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Schriftführer innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung erstellt und von diesem sowie vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5 10
Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1 . In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

4. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder Zweckänderungen des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse oder Änderungen des Vereinszwecks werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

S 11
Kassenprüfer

1 In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

S 12
Auflösung des Vereins

1 . Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in S 3 Abs. 1 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.